

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte:innen Simone Jagl, Claudia Hauschmidt-Buschberger, Elisabeth Kittl, Marco Schreuder, Freundinnen und Freunde

betreffend Maßnahmenpaket für eine tiergerechte Schweinehaltung

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 3, Beschluss des Nationalrates vom 13. Mai 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird (77/A und 86 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der zentrale Punkt des ursprünglich im Jahr 2022 beschlossenen schrittweisen Ausstiegs aus der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden gekippt. Während ursprünglich noch vorgesehen war, dass der aufgrund von Ibest+ festzulegende gesetzliche Mindeststandard ab 2040 für alle bestehenden Schweineställe in Kraft tritt, wurde eben diese Frist nun nicht vorverlegt, sondern gestrichen.

Das einzige, was nun also gesichert ist, ist, dass ab 2034 der „strukturierte“ Vollspaltenboden Gesetz wird. Dieser war im ursprünglichen Gesetz immer nur als Zwischenschritt vorgesehen, weil er tatsächlich das Leid der Schweine nicht signifikant verringert. Schließlich besteht die sogenannte „Liegefläche“ in solchen Buchten ebenfalls aus Spaltenboden (so wie der ganze Rest), es sind nur eben ein paar Spalten weniger.

Schleimbeutelentzündungen, Verletzungen, und Lungenentzündungen sind damit weiterhin an der Tagesordnung – anders als bei Schweinen, die auf Stroh oder im Freiland gehalten werden. Aufgrund des hohen Stresses und der geringen Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere in der konventionellen Haltung in Vollspaltenbuchten kommen Beißverletzungen an den Tieren deutlich häufiger vor als in Haltung auf Stroh oder im Freiland. Deshalb werden immer noch – trotz EU-rechtlichen Verbots seit 1994! – routinemäßig die Schwänze der Tiere kuriert. Im Tierschutzgesetz ist ein klares Verbot des Zufügens von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden für Tiere festgehalten. Und auch über 90% der Bevölkerung sprechen sich für ein Verbot der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden aus.

Durch den Wegfall der Frist eines Inkrafttretens für den zukünftigen Mindeststandard fehlt nun der Druck, überhaupt einen festzulegen. Der Bauernbund verbreitet daher in Chatgruppen bereits die Botschaft an seine Mitglieder, dass in den nächsten Jahren

keine weitere gesetzliche Änderung geplant sei. Es soll also offenbar der Vollspaltenboden (in seiner „strukturierten“ Variante) doch wieder auf Jahrzehnte einzementiert werden.

Es bedarf im Sinne des Tierwohls so rasch wie möglich einer Reparatur dieses Gesetzes. Schweine müssen endlich ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten werden, und die Gesellschaft muss diese Transformation als gemeinsame Aufgabe begreifen.

Um das Schlimmste zu verhindern und möglichst vielen Schweinen auch dann ein Leben mit Stroh und Auslauf zu sichern, wenn eine gesetzliche Festlegung länger auf sich warten lässt, ist es nun aber jedenfalls notwendig, ein Maßnahmenpaket für eine tiergerechte Schweinehaltung zu schnüren.

Konsument:innen können zu Partner:innen der Bäuer:innen werden, indem sie endlich die Informationen erhalten, die sie brauchen, um sich bewusst für tiergerecht und regional erzeugte Lebensmittel zu entscheiden. Diese Transparenz kann auch die Bereitschaft erhöhen, faire Preise für den erhöhten Arbeitsaufwand zu zahlen.

Die öffentliche Hand hat ein enormes Potential, sichere Absatzmärkte für die landwirtschaftlichen Betriebe bereitzustellen, die auf Schweinehaltung mit mehr Tierwohl umstellen. Der Aktionsplan nachhaltige Beschaffung sieht 50% Schweinefleisch inkl. Verarbeitungsprodukte aus mehr Tierwohl vor, seit Beginn 2025. Auch davor waren es bereits min. 25% seit 2023. Basierend auf den Erfahrungen mit der Bio-Beschaffung ist davon auszugehen, dass diese Quoten derzeit nicht eingehalten werden. Es braucht hier verstärkte Anstrengungen, um die selbstgesteckten Ziele zu erreichen und damit mit Steuermitteln zur tiergerechten und ökologischen Landwirtschaftswende beizutragen, anstatt Tierleid und Umweltschäden in die Zukunft zu ziehen.

Steuermittel müssen in die Zukunft lenken – insbesondere auch, wenn es um Investitionen von Bäuerinnen und Bauern geht, die die Art der landwirtschaftlichen Tierhaltung noch auf Jahrzehnte beeinflussen. Die landwirtschaftliche Investitionsförderung muss rasch umgestellt werden, um Tierleid nicht auf Jahrzehnte einzuzementieren.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, wird aufgefordert, ein Maßnahmenpaket für eine tiergerechte Schweinehaltung in Österreich vorzulegen, welches mindestens die folgenden Bestandteile umfasst:

Haltungs- und Herkunfts kennzeichnung für Transparenz für Konsument:innen:

- Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher die Einführung einer mit dem EU-Binnenmarkt vereinbaren Tierhaltungskennzeichnung auf Basis einer Verordnung ermöglicht.
- Die Tierhaltungskennzeichnung soll, basierend auf den Vorarbeiten unter BM Rauch, so rasch wie möglich im Rahmen einer Verordnung eingeführt werden und mindestens folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Sie soll „freiwillig-verpflichtend“ sein, das heißt: Wenn für ein tierisches Produkt eine Aussage bezüglich Tierwohl, Tierschutz oder Tierhaltung getroffen wird (etwa durch Labels, Markennamen, etc.), dann muss zum Schutz vor Verbraucher:innentäuschung auch die in der Verordnung geregelte Tierhaltungskennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite aufscheinen.
 - Sie soll fünfstufig sein. Nach Vorbild der deutschen Haltungsform-Kennzeichnung soll die oberste Stufe Produkten aus biologischer Produktion vorbehalten sein. Die einzelnen Stufen sollen sich voneinander deutlich unterscheiden, sodass für Verbraucher:innen der Mehrwert jeder einzelnen Stufe eindeutig erkennbar ist.
 - Die Festlegung der Haltungsstufen sowie des Kontrollsystems soll mit Beteiligung sowohl der Wertschöpfungskette (Produktion, Verarbeitung, Handel) als auch von Tierschutz- und Konsument:innenschutzorganisationen erfolgen, wobei Vertreter:innen der Wertschöpfungskette und der zivilgesellschaftlichen Organisationen einander in ihrer Entscheidungskompetenz gleichgestellt sind.
 - Sie soll grundsätzlich für Fleisch und Wurstwaren sowie Milch und Milchprodukte an allen Verkaufsstellen gelten bzw. einsetzbar sein, d.h. sowohl im Supermarkt als auch in der Gastronomie.
- Forcierung einer Branchenvereinbarung im Lebensmitteleinzelhandel zur flächendeckenden Nutzung der Tierhaltungskennzeichnung
- Ausweitung der verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung, welche seit 1.9.2023 in der Gemeinschaftsverpflegung besteht, auf die gesamte Gastronomie ab 1.9.2025, mittels Novelle der entsprechenden Verordnung

- Einsatz auf EU-Ebene für eine europaweite verpflichtende Herkunfts kennzeichnung und Haltungskennzeichnung für tierische Produkte, sowohl im Lebensmitteleinzelhandel als auch in der Gastronomie

Umsetzung der Tierwohlkriterien im Aktionsplan nachhaltige Beschaffung

- Konsequente Beachtung der 50%-Quote für erhöhtes Tierwohl mindestens entsprechend des AMA Gütesiegels „Mehr Tierwohl – Gut“ bei der Beschaffung von Schweinefleisch und Verarbeitungsprodukten (inkl. Wurstwaren)
- Vollständiges Monitoring der Tierwohl- und Bioquoten in der öffentlichen Beschaffung in allen Ministerien und deren Dienststellen, sowie proaktive Veröffentlichung der erreichten Tierwohl- und Bioquoten aller Ministerien und aller nachgeordneten Dienststellen

Investitionsförderungen für eine tiergerechte Zukunft

- Investitionsförderungen in Zukunft nur noch für Tierhaltungen mit sehr hohen Tierwohlstandards, d.h. mit Stroh eingestreute Liegefläche, Auslauf, und mindestens doppelt so viel Platz wie bisher
- Stopp aller Investitionsförderungen in Tierhaltung auf gesetzlichem Mindeststandard bzw. auf Vollspaltenböden – egal ob strukturiert oder unstrukturiert



KITTL

